

EINWOHNERGEMEINDE WYNIGEN

---

R E G L E M E N T ÜBER DIE  
VERWALTUNG, WARTUNG UND DIE  
AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG  
DER RÄUME UND EINRICHTUNGEN  
IM TURNHALLENGEBÄUDE UND  
DER SPORTANLAGEN WYNIGEN-  
DORF

\*\*\*\*\*

VOM 29. MAI 1986

REGLEMENT UEBER DIE VERWALTUNG, WARTUNG UND DIE  
AUSSERSCHULISCHE BENUETZUNG DER RAEUME UND EIN-  
RICHTUNGEN IM TURNHALLENGEBAEUDE UND DER SPORT-  
ANLAGEN WYNIGEN-DORF

---

Die Einwohnergemeinde Wynigen erlässt nachstehendes Reglement über die Verwaltung, Wartung und Benützung der Räume und Einrichtungen im Turnhallengebäude und der Sportanlagen. Die ausserschulische Benützung durch die Schüler wird von den Schulkommissionen geregelt und hat Vorrang.

I. Verwaltung

Art. 1

Das Turnhallengebäude und die Sportanlagen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates von Wynigen. Er bestellt eine ihm unterstellte Turnhallenkommission (THK).

Art. 2

Dieser Kommission gehören an:

Gemeinderat	1 Vertreter
Primarschulkommission	1 Vertreter
Sekundarschulkommission	1 Vertreter
Hauswirtschaftskommission	1 Vertreter
Primarlehrerschaft	1 Vertreter
Sekundarlehrerschaft	1 Vertreter
Hauswirtschaftslehrerschaft	1 Vertreter
Ortquartiermeister	1 Vertreter
Turnvereine	1 Vertreter
Benützter Mehrzweckraum	1 Vertreter
Oeffentlichkeit	1 Vertreter

Der Turnlehrer und der Abwart sind ständige Mitglieder dieser Kommission ohne Stimmrecht.

Art. 3

1. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Die vertretenen Institutionen können Vorschläge unterbreiten.
2. Auf eine angemessene Vertretung der 4 Schulkreise ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 4

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Bezüglich ihrer Amtsdauer wird auf das gültige Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wynigen verwiesen. Der Vertreter des Gemeinderates führt gleichzeitig den Vorsitz.

Art. 5

1. Für die Pflege und Reinigung der Räume und Anlagen ist der Abwart zuständig. Er untersteht im Bereiche des TH-Gebäudes und der Sportanlagen der THK.
2. Seine Aufgaben sind im Näheren im Pflichtenheft des Schulhausabwartes von Wynigen festgehalten.
3. a) Die ordentliche Abrechnung läuft über die Primarschulkommission.  
b) Zusätzliche Aufwendungen werden separat vergütet.
4. Für die Reinigung der Hauswirtschaftsräume sind deren Benutzer selber verantwortlich.
5. Das Biotop und der Biogarten werden durch die Schulen gepflegt und unterhalten.

Art. 6

1. Alle Geräte und Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Wynigen. Sie dienen der Schule, den interessierten Vereinen und dem Militär.
2. Ueber sämtliche Geräte ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
3. Den Schulen und Vereinen wird gemäss Schliessplan die nötige Anzahl Schlüssel zugeteilt. Haftbar sind die betreffenden Institutionen.

Art. 7

1. Für die Anschaffung von Geräten und Mobiliar für die Schulen entscheiden die Schulkommissionen.
2. Ueber solche für die Hauswirtschaftsschule entscheidet die Hauswirtschaftskommission.
3. Ueber zusätzliche Anschaffungen entscheidet die THK.

4. Die Schulkommissionen und die THK haben alljährlich zu Händen der Budgetkommission einen koordinierten Voranschlag (gemäss Art. 42 Abs. 6 OVR) aufzustellen.
5. Die Hauswirtschaftskommission reicht selbständig einen Voranschlag ein.

#### Art. 8

Die THK tritt mindestens vierteljährlich, oder so oft es die Geschäfte erfordern, zu einer Sitzung zusammen.

### II. Benützungsbewilligungen

#### Art. 9

Die Räume in TH-Gebäude und die Sportanlagen dienen in erster Linie den Schulen und Vereinen. Die Truppenunterkunft dem Zivilschutz und dem Militär. Falls es die Platzverhältnisse erfordern, kann die Einwohnergemeindeversammlung in der TH stattfinden.

#### Art. 10

1. Ueber die Gesuche um Benützung von Räumen im TH-Gebäude oder der Sportanlagen durch Vereine und Organisationen ausserhalb des Schulbetriebes entscheidet die THK in Koordination mit den Schulkommissionen, mit Hauswirtschaftskommission und QM.
2. Ueber die Durchführung von besonderen Anlässen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der THK.

#### Art. 11

##### Turnhalle und Sportanlagen

1. Bewilligungen für die Benützung werden in der Regel nur erteilt, wenn diese der körperlichen Ertüchtigung dient.
2. Die Bewilligung für die regelmässige Benützung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Wird von keiner Seite eine Aenderung verlangt, erneuert sich die Bewilligung um ein weiteres Jahr.
3. Verletzung der Vorschriften und Weisungen können mit dem sofortigen Entzug der Bewilligung geandet werden.

4. Die THK kann Bewilligungsgesuche ablehnen und auch bereits erteilte Bewilligungen zurückziehen, wenn es die Interessen der Schule oder der Oeffentlichkeit erfordern.
5. Die Berechtigten dürfen die Anlagen und Räume nur an den ihnen im Belegungsplan zugewiesenen Tagen und Zeiten benützen. Der Belegungsplan wird wenn nötig an einer gemeinsamen Sitzung mit den Benützern durch die THK erstellt.
6. Jeder einheimische Verein, der im Besitze einer Jahresbewilligung ist, kann jährlich die Halle an bis zu drei Samstagnachmittagen oder drei Sonntagvormittagen von 09.30 - 12.00 Uhr, zu Trainingszwecken, kostenlos benützen. Diesbezügliche Reservationen sind an den Präsidenten der THK zu richten.

#### Art. 12

##### Hauswirtschaftsräume

1. Die Hauswirtschaftsräume können ebenfalls von Vereinen und Organisationen für zweckentsprechende Kurse etc. benützt werden.
2. Für die Erteilung der Bewilligungen ist die Hauswirtschaftskommission zuständig.

#### Art. 13

##### Mehrzweckraum

1. Der Mehrzweckraum steht der Schule, der Musikgesellschaft und den interessierten Gesangsvereinen als Uebungslokal zur Verfügung.
2. Die Musikgesellschaft hat Anrecht, den Raum an 2 Abenden pro Woche zu benützen.
3. Der Belegungsplan wird wenn nötig an einer gemeinsamen Sitzung mit den Benützern durch die THK erstellt.

#### Art. 14

##### Truppenunterkunft/Zivilschutzanlage

1. Der Ortsquartiermeister entscheidet über die Belegung der Unterkunft.
2. Die Unterkunft kann auf Gesuch hin auch für die Unterbringung von Teilnehmern an mehrtägigen Kursen oder besonderen Anlässen benützt werden, sofern dies die militärische Belegung zulässt.

### III. Benützungsgebühren

#### Art. 15

Für die Benützung der Räume und Einrichtungen durch Vereine und Organisationen wird auf Antrag der THK durch den Gemeinderat ein Gebührentarif festgesetzt. Dieser befindet sich im Anhang zu diesem Reglement. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Primar- und der Mittelschulverordnung.

### IV. Benützungsvorschriften

#### Art. 16

##### Turnhalle

1. Die Turnhallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen (ohne Noppen) oder barfuss betreten werden. Stachelschuhe sind verboten.
2. Die Faltwand ist sorgfältig zu bedienen (Abwart, Klassenlehrer, Verantwortlicher der Vereine). Das Anrennen gegen die Wand und das Bewerfen mit schweren Gegenständen sind verboten.
3. Die Lautsprecheranlage darf nur von Fachkundigen bedient werden. Die Bedienungsvorschriften sind zu befolgen.

#### Art. 17

##### Innengeräteraum

1. Alle Spiel- und Turngeräte des Innengeräterumes werden offen angeordnet und sollen allen ordentlichen Benützern zur Verfügung stehen. Dieses Material darf nur in den Turnhallen benützt werden.
2. Nach dem Turnen sind sämtliche Geräte und Materialien an den für sie bestimmten Plätzen zu versorgen und der Raum ist abzuschliessen.

#### Art. 18

##### Aussenanlagen und Sportplatz

1. Ueber die ausserschulische Benützung der Spielwiese entscheidet die THK.

Bei schlechten Platzverhältnissen ist das Benützen der Spielwiese verboten. In Zweifelsfällen entscheidet der Abwart.

2. Spielwiese und Trockenplatz dürfen mit Nagelschuhen nur bis zu 6 mm Nagellänge betreten werden.
3. Das Stein- und Kugelstossen auf dem Rasen ist verboten.
4. Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl für Schwing- und Ringplätze ist ohne ausdrückliche Bewilligung durch die THK verboten.
5. Die Bodenhülsen sind nach Gebrauch zu schliessen.
6. Die Platzbeleuchtung darf nur von Inhabern einer Benützungsbewilligung eingeschaltet werden.
7. Der Sportplatz darf ausserhalb des Schulbetriebes und der Uebungsstunden benützt werden, sofern die Benützungsvorschriften eingehalten werden.

#### Art. 19

##### Aussengeräterraum

1. Alle Geräte in diesem Raum stehen den Inhabern einer Benützungsbewilligung zur Verfügung.
2. Dieses Material darf nur auf den Aussenanlagen benützt werden.
3. Die Aussengeräte dürfen nur durch die Kipptore transportiert werden.
4. Alle Geräte sind an den für sie bestimmten Plätzen zu versorgen.
5. Der Geräteraum ist nach dem Versorgen des Materials abzuschliessen.

#### Art. 20

Vor dem Betreten des Turnhallengebäudes von den Aussenanlagen her, sind die Turnschuhe auszuziehen oder zu wechseln.

#### Art. 21

##### Douchen und Garderobenräume

1. Die Douchzeiten sind auf ein Minimum zu beschränken.
2. Die Garderoben sind vom Douchen her trocken zu betreten.

3. In den Garderoben- und Douchenräumen dürfen keinerlei Gegenstände (Kleider, Frottetücher und Turnschuhe) aufbewahrt werden. Liegegebliebenes wird vom Abwart weggeräumt. Es kann gegen eine Gebühr abgeholt werden. Die Gebühr gehört dem Abwart.

#### V. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 22

1. Plätze, Gebäude, Geräte und Installationen sind sorgfältig und vorschriftsgemäss zu behandeln.
2. Mofas und Fahrräder sind in den vorhandenen Ständern unterzubringen.
3. Das Befahren des Sportplatzes (Hartplatz und Rasen) mit Fahrrädern, Mofas oder sonstigen Fahrzeugen ist verboten.
4. Regelmässigen Benützern wird von der Gemeindeschreiberei gegen Quittung und gegen eine Depotgebühr von Fr. 50.-- pro Schlüssel die nötige Anzahl Schlüssel ausgehändigt.
5. Das Rauchen ist, mit Ausnahme der Eingangshalle, im ganzen Gebäude verboten.
6. Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
7. Das TH-Gebäude und die Aussenanlagen sind bis spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Eine Ausnahme bilden besondere Anlässe mit Bewilligung.

##### Art. 23

Das Turnhallegebäude bleibt jährlich während 2 Wochen in den Sommerferien geschlossen.

#### VI. Haftbarkeit

##### Art. 24

1. Festgestellte oder verursachte Schäden sind sofort dem Abwart zu melden.
2. Für mutwillige, grobfahrlässige oder durch unsachgemässe Benutzung hervorgerufene Schäden haften die Verursacher.
3. Die Leiter sind verpflichtet, ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen der THK oder dem Abwart zu melden.

Art. 25

1. Sämtliches Turnmaterial ist mindestens einmal im Jahr aufgrund des Inventarverzeichnisses durch Mitglieder der Turnhallenkommission zu überprüfen.
2. Defektes Material ist reparieren zu lassen oder wenn nötig zu ersetzen.

Art. 26

Beschwerderecht

Gegen die Entscheide der THK, der Hauswirtschaftskommission oder des Ortsquartiermeisters kann beim Gemeinderat Wynigen Beschwerde erhoben werden.

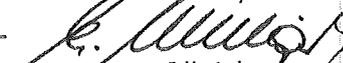
Dem vorstehenden Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen vom 29. Mai 1986 stillschweigend zugestimmt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
P. Berger

  
E. Flückiger

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Verwaltung, Wartung und Benützung der Räume und Einrichtungen im Turnhallengebäude und der Sportanlagen Wynigen-Dorf während der ausserschulischen Zeit hat vom 07. Mai 1986 bis 18. Juni 1986 in der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist öffentlich bekanntgemacht worden:

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 07. Mai 1986, Nr. 34
- Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 07. Mai 1986, Nr. 19, und vom 22. Mai 1986, Nr. 21

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung eingereicht worden: keine

3472 Wynigen, 19. Juni 1986

Der Gemeindeschreiber:

  
E. Flückiger

Von der Erziehungsdirektion des  
Kantons Bern ~~mit~~/ohne Vorbehalt  
genehmigt laut Beschluss Nr. 547 - 411.11/RS  
Bern, 31. Juli 1986

Die Erziehungsdirektorin:



*Gen. Robert*



547-411.11/85  
Bq/wr

REGLEMENTSGENEHMIGUNG  
-----

Das am 29. Mai 1986 von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen beschlossene

Reglement über die Verwaltung, Wartung und die ausserschulische Benützung der Räume und Einrichtungen im Turnhallengebäude und den Sportanlagen Wynigen-Dorf  
-----

wird g e n e h m i g t .

3005 Bern, 31. Juli 1986  
Sulgeneckstrasse 70

DIE ERZIEHUNGSDIREKTORIN



Geht an:

- Gemeinderat 3352 Wynigen
- Regierungsstatthalteramt Burgdorf, Schloss, 3400 Burgdorf
- Turninspektorat Kreis 2, Herrn M. Ziörjen, Klosterrain 19, 3612 Steffisburg
- Primarschulinspektorat Kreis 11, Herrn E. Meinen, Buchwaldstrasse 25, 3510 Konolfingen
- Amt für Jugend und Sport
- Abl.
- D.

W Y N I G E N

Reglement über die Verwaltung, Wartung und die ausserschulische Benützung der Räume und Einrichtungen im Turnhallegebäude und der Sportanlagen Wynigen-Dorf mit Gebührentarif

Die Einwohnergemeindeversammlung Wynigen hat am 29. Mai 1986 dem erwähnten Reglement mit Gebührentarif zugestimmt. Die Erziehungsdirektion des Kts. Bern hat am 31. Juli 1986 vorbehaltlos die Genehmigung dazu erteilt. Das Reglement und der Gebührentarif treten rückwirkend ab 01. Januar 1986 in Kraft und können bei der Gemeindeschreiberei Wynigen eingesehen oder bezogen werden.

3472 Wynigen, 07. August 1986

Gemeinderat Wynigen

.....

1 x 2-spaltig im nächsten Anzeiger von Burgdorf und Umgebung